

Verwaltete Kirchen in einer verwalteten Welt

Die rechtliche Stellung der Kirchen ist in Deutschland besonders günstig, ja im internationalen Vergleich einmalig. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Befugnis, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Ihre Finanzierung ist durch die Kirchensteuer gesichert. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach in den öffentlichen Schulen. Vom Staat garantiert sind auch die theologischen Fakultäten sowie die Möglichkeit der Seelsorge in staatlichen Institutionen wie Bundeswehr, Krankenhäusern oder Strafvollzugsanstalten. Einzelne Elemente finden sich auch in anderen Ländern, nirgendwo aber das System als ganzes, selbst dort nicht, wo eine Kirche Staatskirche war oder ist. Nirgendwo können ferner die Kirchen so viele hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen und so umfangreiche Verwaltungen aufbauen.

Daß sich gegen dieses Verhältnis von Staat und Kirche immer wieder Einwände verschiedenster Herkunft und verschiedenster Zielrichtung erheben, ist nicht zu verwundern, auch nicht, daß diese Kritik Phasen größerer und geringerer Intensität kennt. Neu ist hingegen, daß seit einiger Zeit auch höhere kirchliche Amtsträger bis hin zu manchen Bischöfen den ihrer Meinung nach zu großen Verwaltungsapparat kritisieren. In ihrer administrativen Macht seien die deutschen Kirchen Riesen, in ihrer geistlichen Ausstrahlung aber Zwerge, heißt eine neuere Formulierung.

Nun könnte man diese Einwände mit dem Hinweis auf die unbestreitbaren Vorteile des derzeitigen Staatskirchenrechts und nicht zuletzt auf die Schwierigkeiten jeder Änderung vom Tisch wischen. Die Rechte der Kirchen sind im Grundgesetz und in Konkordaten bzw. Kirchenverträgen verankert. Für jede Verfassungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit; Konkordate und Verträge müßten neu verhandelt werden. Zwischen Staat und Kirchen herrscht aber im allgemeinen gutes Einvernehmen. Nirgendwo kommen die kritischen Einwände von staatlichen Organen. Diese legen vielmehr Wert auf konfliktfreie Zusammenarbeit. Bei der Kirchensteuer haben die staatlichen Einzugsbehörden sogar einen finanziellen Vorteil. Es ist daher nicht damit zu rechnen, daß von Seiten des Bundes oder der Länder auf Änderungen grundsätzlicher Art gedrängt wird. Initiativen dafür müßten von den Kirchen selbst kommen, wofür es keine Anzeichen gibt. Die Bestrebungen in der EKD, den Militärseelsorgevertrag zu modifizieren, stellen die tragenden Elemente des Staat-Kirche-Verhältnisses keineswegs in Frage. Auch der hohe Organisationsgrad der kirchlichen Verwaltungen läßt sich nicht so leicht ändern; sonst wären die genannten Bischöfe sicher bereits mit gutem Beispiel vorangegangen. Schon die arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze

und Vorschriften erschweren erheblich eine Verminderung der hauptamtlich Beschäftigten und einen Abbau der Verwaltungen.

Es wäre aber kurzsichtig, sich mit solchen eher formalen Erwägungen zu begnügen. Die gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Regelungen und die organisatorischen Strukturen stehen im Dienst der Verkündigung und der Bezeugung des Evangeliums und sind nur sinnvoll, wenn sie dieses nicht behindern und wenn sie von der Glaubenskraft der Christen getragen werden. Hier stellen sich heute Fragen, vor denen niemand die Augen verschließen kann.

Schon seit Jahrzehnten ist ein Prozeß der Entfremdung von den Kirchen zu beobachten, meist geräuschlos zwar, aber mit zunehmender Tendenz. Sicherstes Zeichen ist der Rückgang des Gottesdienstbesuchs, besonders bei den Jüngeren (was zu einer Überalterung gerade des aktiven Teils der Gemeinden führt), und die immer schwieriger werdende „Weitergabe des Glaubens“, wie der nicht ganz glückliche Begriff für die Aneignung der christlichen Botschaft durch die nachwachsenden Generationen lautet. Diese Fakten liegen so deutlich auf der Hand, daß sie von niemandem bestritten werden. Nicht genügend, vor allem nicht offen genug diskutiert wird aber die Frage, ob sich aus der abnehmenden Zahl der aktiven Mitglieder nicht auch Folgen für die staatskirchenrechtlichen Regelungen ergeben. Auf jeden Fall muß man sich darauf gefaßt machen, daß die öffentliche Diskussion angesichts dieser Entwicklung intensiver werden wird. Die Kirchen wären schlecht beraten, wenn sie sich bei dieser Auseinandersetzung mit der Berufung auf das geltende Recht begnügten.

Ähnliches gilt von den Verwaltungsapparaten. Hier liegt das Problem nicht allein in dem Mißverhältnis zur Zahl und Glaubenskraft der Christen. Durch die starke Institutionalisierung sind die Kirchen immer mehr dem Staat ähnlich geworden und werden von den Menschen als staatsähnliche Gebilde – um nicht zu sagen Behörden – empfunden. Da es ferner in der katholischen Kirche keine Mitwirkungsrechte der Basis bei der Ämterbesetzung gibt, herrscht noch stärker als dem Staat gegenüber das Gefühl, das Sagen hätten doch nur die Hauptamtlichen, vor allem die höheren Amtsträger. Im selben Maß vermindert sich die Bereitschaft zur Mitarbeit und zum persönlichen Engagement. Das ist aber auf die Dauer verheerend, weil jede christliche Kirche von ihrem Wesen her eine Gemeinschaft ist, in der alle gemeinsam den Glauben bezeugen und gemeinsam nach den besten Wegen seiner Verwirklichung im Leben suchen, unabhängig von der Stellung der einzelnen. Eine „Alibimentalität“, die meint, dafür seien die hauptamtlichen Mitarbeiter zuständig, wäre das Ende einer lebendigen Kirche. So wichtig ein funktionierender Verwaltungsapparat gerade in unserer hochkomplizierten Gesellschaft ist und so schwer er sich reduzieren läßt, der Frage nach seiner Beziehung zum Glaubenszeugnis dürfen die Kirchen nicht ausweichen. Patentlösungen hat derzeit niemand anzubieten. Aber schon die richtig gestellte Frage ist ein erster Schritt dorthin.

Wolfgang Seibel SJ